
Thomas Hochstein

**Reden ist Silber,
Schweigen ist Gold?**

**Datenschutz,
Schweigepflicht und
Kinderschutz**

Vortrag bei der 12. wissenschaftlichen Jahrestagung
der Deutschen Gesellschaft für Kinderschutz in der Medizin (DGKiM)
am 24.04.2021 (online)

Das Vertrauensverhältnis zwischen Patienten und Behandlungsteam ist von hoher Bedeutung. Wer sich und Einzelheiten seines Befindens und seines persönlichen Lebens offenbart, verlässt sich darauf, dass diese Informationen vertraulich bleiben.-

Normalerweise bestehen insoweit – von Ausnahmefällen abgesehen – auch keine Konflikte. Für das Behandlungsteam gilt die Schweigepflicht, und der mündige Patient entscheidet selbst, ob und wem gegenüber er Informationen offenbaren oder offenbart haben möchte.

Anders sieht das jedoch aus, wenn der Patient eben nicht mündig, sondern kindlich ist und daher (üblicherweise jedenfalls unterhalb eines Alters von ~ 14 Jahren) noch nicht selbst über seine Gesundheitsvorsorge entscheiden und daher auch nicht wirksam von der Schweigepflicht entbinden kann. Wenn dann ein Verdacht auf Gefährdung des Kindeswohls gegen die Personensorgeberechtigten, die über eine Entbindung von der Schweigepflicht zu entscheiden haben, vorliegt, entsteht ein Widerspruch zwischen deren Interessen und den Interessen des betroffenen Kindes. Hinzu kommt, dass Misshandlungen und Missbrauch von Kindern regelmäßig Straftaten darstellen, die die Strafverfolgungsbehörden zum Einschreiten zwingen.

Dadurch können bei Ärzten, Pflegekräften, aber auch Sozialarbeitern Unsicherheiten aufkommen, ob, wann und wen sie auch ohne oder gegen den Willen der Sorgeberechtigten informieren dürfen oder gar müssen und ob, wann und wem gegenüber sie auf Befragen zur Auskunft verpflichtet sind.

Im Spannungsfeld zwischen Kindeswohl, Elterninteressen und Strafverfolgung sollen und dürfen bestehende Konflikte immer zugunsten der Patienten – also der Interessen der Kinder – aufgelöst werden. Die Rechtslage lässt sich insoweit im Überblick wie folgt zusammenfassen:

- Im Grundsatz ist das Behandlungsteam **zur Verschwiegenheit verpflichtet**.
- Im **Interesse des Kindeswohls** darf jedoch eine Information des **Jugendamts**, aber auch der Strafverfolgungsbehörden oder anderer Dritter erfolgen, um eine anders nicht zu behebende **Kindeswohlgefährdung abzuwehren**.
- Über solche zum Kindeswohl notwendigen Mitteilungen hinaus bestehen aber grundsätzlich **keine Informations- und Mitteilungspflichten**.

Kurz zusammengefasst:

Grundsätzlich **müssen** Sie **schweigen**.

Im Zweifel **dürfen** Sie **reden**.

Sie **müssen** aber **nicht** reden.

Schweigepflicht, Datenschutz und Sozialdatenschutz

Ärzte, Pflegekräfte und Sozialarbeiter unterliegen der **Schweigepflicht**.

Diese wird regelmäßig arbeitsvertragliche Pflicht und Nebenpflicht eines Behandlungsvertrags sein. Für Ärzte ist sie darüber hinaus eine in den Berufsordnungen der jeweiligen Landesärztekammern verankerte **Berufspflicht**.

§ 9 Abs. 1 MBO-Ä

Ärztinnen und Ärzte haben über das, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Ärztin oder Arzt anvertraut oder bekannt geworden ist – auch über den Tod der Patientin oder des Patienten hinaus – zu schweigen. Dazu gehören auch schriftliche Mitteilungen der Patientin oder des Patienten, Aufzeichnungen über Patientinnen und Patienten, Röntgenaufnahmen und sonstige Untersuchungsbefunde.

Eine Verletzung dieser Berufspflicht kann zu berufsrechtlichen Sanktionen führen.

Darüber hinaus unterliegen Ärzte, Pflegekräfte und Sozialarbeiter einer strafrechtlich normierten Schweigepflicht, die sich auch auf die zur Patientenversorgung hinzugezogenen Mitarbeiter und Auszubildenden erstreckt.

§ 203 Abs. 1 Nrn. 1 und 5, Abs. 4 S. 1 StGB

Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als Arzt [...] oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert, [...] staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen [...] anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm bei der Ausübung oder bei Gelegenheit seiner Tätigkeit als mitwirkende Person [...] bekannt geworden ist.

Datenschutz

Alle über Patienten gesammelten, erfassten und gespeicherten Informationen stellen personenbezogene Daten dar, auf die die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) anwendbar ist. Es handelt sich sogar um besonders geschützte **Gesundheitsdaten**, deren Verarbeitung – und damit auch Übermittlung – nur im Ausnahmefall zulässig ist.

Art. 9 Abs. 1, 2 lit. a) DSGVO

Die [...] Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person ist untersagt.

Absatz 1 gilt nicht in folgenden Fällen:

- a) *Die betroffene Person hat in die Verarbeitung der genannten personenbezogenen Daten für einen oder mehrere festgelegte Zwecke ausdrücklich eingewilligt, [...]*

Die unerlaubte Verarbeitung, insbesondere auch Übermittlung von Daten kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Bei Eigennutz oder Schädigungsabsicht handelt es sich um eine Straftat.

Sozialdatenschutz

Jedenfalls bei gesetzlich Versicherten (SGB V) sind die Patientendaten zugleich auch **Sozialdaten**, die dem Sozialgeheimnis unterliegen. Das gilt ebenso auch für den Bereich der Jugendhilfe (SGB VIII).

§ 35 Abs. 1 S. 1-2 SGB I

Jeder hat Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten (§ 67 Absatz 2 Zehntes Buch) von den Leistungsträgern nicht unbefugt verarbeitet werden (Sozialgeheimnis). Die Wahrung des Sozialgeheimnisses umfasst die Verpflichtung, auch innerhalb des Leistungsträgers sicherzustellen, dass die Sozialdaten nur Befugten zugänglich sind oder nur an diese weitergegeben werden.

Für die unerlaubte Übermittlung von Sozialdaten gilt dasselbe wie für andere Daten.

Übermittlungs- und Offenbarungsbefugnisse

Eine Übermittlung ist immer mit **Zustimmung des Berechtigten** erforderlich, d.h. durch **Entbindung von der Schweigepflicht**. Diese Entscheidung treffen bei Kindern aber die Personensorgeberechtigten im Rahmen der Gesundheitsvorsorge.

Ansonsten ist immer ein besonderer gesetzlicher **Erlaubnistatbestand** erforderlich.

Das gilt sowohl für

- **Mitteilungen**, die Sie von sich aus an Dritte machen

als auch für

- **Auskünfte**, die Dritte von Ihnen verlangen.

Offenbarungsbefugnisse nach dem Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz

Das **Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz** (KKG) sieht ein mehrstufiges Vorgehen vor.

§ 4 Abs. 1 Nrn. 1 und 6, Abs. 2-3 KKG

Werden Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert, staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

Zunächst haben Ärzte, Pflegekräfte und Sozialarbeiter einen Anspruch auf Beratung durch eine **insoweit erfahrene Fachkraft**, mit der sie den Fall **pseudonymisiert**, d.h. ohne Namensnennung, besprechen dürfen, um sich Rat bei der Einschätzung und für das weitere Vorgehen zu holen.

Im Falle einer Kindeswohlgefährdung sieht das KKG dann als Regelfall eine Besprechung mit dem Kind und den Sorgeberechtigten vor, die zudem motiviert werden sollen, Hilfen in Anspruch zu nehmen. Dies gilt aber nur, wenn dadurch nicht der wirksame Schutz des Kindeswohls gefährdet wird.

Genügt die Besprechung nicht oder bleibt sie erfolglos und wird ein Tätigwerden des Jugendamts für erforderlich gehalten, dürfen alle notwendigen Daten an das Jugendamt übermittelt und auch entsprechende Nachfragen beantwortet werden. Wenn ohne Gefährdung möglich, sollen die Sorgeberechtigten vorher über die beabsichtigte Mitteilung informiert werden.

Die Vorschrift stellt eine gesetzliche Erlaubnisnorm im Sinne des ärztlichen Berufsrechts (§ 9 Abs. 2 MOB-Ä) und des Strafrechts dar, so dass die Übermittlung im Sinne des § 203 StGB nicht „unbefugt“ ist. Auch datenschutzrechtlich ist sie nach Art. 9 Abs. 2 lit. c) und g) DSGVO bzw. §§ 69 Abs. 1 Nr. 1, 76 Abs. 1 SGB X zulässig.

Offenbarungsbefugnisse im rechtfertigenden Notstand

§ 34 StGB

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

Neben die spezialgesetzliche Offenbarungsbefugnis aus § 4 KKG treten die allgemeinen Regelungen des Strafgesetzbuchs, so der rechtfertigende Notstand (§ 34 StGB). Danach ist ein **Bruch der Schweigepflicht** auch dann zulässig, wenn eine aktuelle Gefahr für Leben, Gesundheit, Freiheit oder sonstige vergleichbare Rechtsgüter des Kindes besteht, die die Schweigepflicht überwiegt, und die Gefahr nur so abgewehrt werden kann.

Die Erlaubnis zur Übermittlung ist dabei nicht nur auf das Jugendamt beschränkt. Erlaubt ist auch eine Verständigung der Polizei, wenn das zur Abwehr der Gefahr notwendig ist, oder bspw. auch eine Verständigung anderer Familienangehöriger, wenn diese auf die Sorgeberechtigten einwirken können. Notwendig ist nur, dass die Übermittlung geeignet, erforderlich und verhältnismäßig ist.

Wenn diese Voraussetzungen vorliegen, ist die Übermittlung auch datenschutzrechtlich unbedenklich.

Übermittlungs- und Offenbarungspflichten

Soweit die §§ 4 KKG, 34 StGB eine Information und Auskunftserteilung an Dritte erlauben, sind Ärzte und Sozialarbeiter dazu auch **verpflichtet**, wenn und soweit es das Kindeswohl es erfordert.

Sie sind Garanten und daher im Sinne des § 13 StGB dazu verpflichtet, Schaden von den Kindern abzuwenden.

§ 13 StGB

Wer es unterlässt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist nach diesem Gesetz nur dann strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, dass der Erfolg nicht eintritt, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht.

Wer als Arzt, als Pflegekraft oder als Sozialarbeiter Kenntnis von einer Kindeswohlgefährdung erhält, aber nichts unternimmt, der haftet strafrechtlich für die Schäden, die das Kind dadurch erleidet, macht sich also potentiell wegen (fahrlässiger) Körperverletzung durch Unterlassen, schlimmstenfalls sogar wegen fahrlässiger Tötung durch Unterlassen strafbar. In diesem Umfang, aber auch nur in diesem Umfang sind Garanten verpflichtet, das Jugendamt und wenn nötig auch die Polizei zu informieren, damit Schaden von dem anvertrauten Kind abgewendet werden kann.

Anzeigepflicht bei bestimmten schweren Straftaten

Das deutsche Strafrecht kennt keine allgemeine Anzeigepflicht. Eine Ausnahme besteht bei den in § 138 StGB genannten schweren Straftaten. Wer vorher davon erfährt, dass eine solche Tat geplant ist, muss Anzeige erstatten oder das künftige Opfer warnen; diese Anzeigepflicht geht auch Schweigepflichten vor.

§ 138 Abs. 1 StGB

Wer von dem Vorhaben oder der Ausführung

- eines Hochverrats in den Fällen der §§ 81 bis 83 Abs. 1,*
- eines Landesverrats oder einer Gefährdung der äußeren Sicherheit in den Fällen der §§ 94 bis 96, 97a oder 100,*
- einer Geld- oder Wertpapierfälschung in den Fällen der §§ 146, 151, 152 oder einer Fälschung von Zahlungskarten mit Garantiefunktion in den Fällen des § 152b Abs. 1 bis 3,*
- eines Mordes (§ 211) oder Totschlags (§ 212) oder eines Völkermordes (§ 6 des Völkerstrafgesetzbuches) oder eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit (§ 7 des Völkerstrafgesetzbuches) oder eines Kriegsverbrechens (§§ 8, 9, 10, 11 oder 12 des Völkerstrafgesetzbuches) oder eines Verbrechens der Aggression (§ 13 des Völkerstrafgesetzbuches),*
- einer Straftat gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des § 232 Absatz 3 Satz 2, des § 232a Absatz 3, 4 oder 5, des § 232b Absatz 3 oder 4, des § 233a Absatz 3 oder 4, jeweils soweit es sich um Verbrechen handelt, der §§ 234, 234a, 239a oder 239b,*
- eines Raubes oder einer räuberischen Erpressung (§§ 249 bis 251 oder 255) oder*
- einer gemeingefährlichen Straftat in den Fällen der §§ 306 bis 306c oder 307 Abs. 1 bis 3, des § 308 Abs. 1 bis 4, des § 309 Abs. 1 bis 5, der §§ 310, 313, 314 oder 315 Abs. 3, des § 315b Abs. 3 oder der §§ 316a oder 316c*

zu einer Zeit, zu der die Ausführung oder der Erfolg noch abgewendet werden kann, glaubhaft erfährt und es unterlässt, der Behörde oder dem Bedrohten rechtzeitig Anzeige zu machen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Das gilt für Ärzte und Psychotherapeuten allerdings nicht, wenn sie sich ernsthaft bemühen, die Tat zu verhindern. Pflegepersonal und Auszubildende sind gar nicht zur Anzeige verpflichtet.

§ 139 Abs. 3 StGB

Wer eine Anzeige unterläßt, die er gegen einen Angehörigen erstatten müßte, ist straffrei, wenn er sich ernsthaft bemüht hat, ihn von der Tat abzuhalten oder den Erfolg abzuwenden, es sei denn, daß es sich um

- einen Mord oder Totschlag (§§ 211 oder 212),

- einen Völkermord in den Fällen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Völkerstrafgesetzbuches oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit in den Fällen des § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Völkerstrafgesetzbuches oder ein Kriegsverbrechen in den Fällen des § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Völkerstrafgesetzbuches oder

- einen erpresserischen Menschenraub (§ 239a Abs. 1), eine Geiselnahme (§ 239b Abs. 1) oder einen Angriff auf den Luft- und Seeverkehr (§ 316c Abs. 1) durch eine terroristische Vereinigung (§ 129a, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1)

handelt. Unter denselben Voraussetzungen ist ein Rechtsanwalt, Verteidiger, Arzt, Psychotherapeut, Psychologischer Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut nicht verpflichtet anzuzeigen, was ihm in dieser Eigenschaft anvertraut worden ist. Die berufsmäßigen Gehilfen der in Satz 2 genannten Personen und die Personen, die bei diesen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind, sind nicht verpflichtet mitzuteilen, was ihnen in ihrer beruflichen Eigenschaft bekannt geworden ist.

Diese Anzeigepflicht dürfte in der Praxis keine relevante Rolle spielen.

Keine weiteren Offenbarungspflichten

Ansonsten bestehen keine Mitteilungs- und auch keine Auskunftspflichten.

Landesrechtliche Mitteilungspflichten

Soweit landesrechtliche Mitteilungspflichten gesetzlich vorgesehen sind, wie bspw. in Bayern, sind diese durch das *Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz* **überholt**.

Art. 14 Abs. 6 GDVG

Ärztinnen und Ärzte, Hebammen und Entbindungspfleger sind verpflichtet, gewichtige Anhaltspunkte für eine Misshandlung, Vernachlässigung oder einen sexuellen Missbrauch eines Kindes oder Jugendlichen, die ihnen im Rahmen ihrer Berufsausübung bekannt werden, unter Übermittlung der erforderlichen personenbezogenen Daten unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen.

Mit dem KKG hat der Bundesgesetzgeber die Informationsrechte und -pflichten im Kinderschutz abschließend geregelt; da Bundesrecht dem Landesrecht vorgeht, ist Art. 4 Abs. 6 GDVG nicht mehr anwendbar.

Zeugnisverweigerungsrecht

Grundsätzlich geht zwar die **Pflicht zur Zeugenaussage** vor Gericht, vor der Staatsanwaltschaft und – bei einer Vernehmung im Auftrag der Staatsanwaltschaft – auch vor der Polizei der Schweigepflicht vor. Das gilt aber nicht, wenn ein **Zeugnisverweigerungsrecht** besteht.

§ 53 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, Abs. 2 S. 1 StPO

Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt [...] Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Apotheker und Hebammen über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist [...]

Die [...] Genannten dürfen das Zeugnis nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind.

Zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind aber keineswegs alle Schweigepflichtigen, sondern nur ein kleiner Teil, der in § 53 StPO ausdrücklich genannt ist; das betrifft im hier relevanten Bereich primär die **Ärzte**. Diese müssen ggü. den Strafverfolgungsbehörden keine Angaben machen, es sei denn, sie wurden von der Schweigepflicht entbunden.

§ 53a StPO

Den Berufsheimnisträgern nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 stehen die Personen gleich, die im Rahmen

- eines Vertragsverhältnisses,*
- einer berufsvorbereitenden Tätigkeit oder*
- einer sonstigen Hilfstätigkeit*

an deren beruflicher Tätigkeit mitwirken. Über die Ausübung des Rechts dieser Personen, das Zeugnis zu verweigern, entscheiden die Berufsheimnisträger, es sei denn, dass diese Entscheidung in absehbarer Zeit nicht herbeigeführt werden kann.

Die Entbindung von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit (§ 53 Absatz 2 Satz 1) gilt auch für die nach Absatz 1 mitwirkenden Personen.

Die einem Arzt zuarbeitenden anderen Mitarbeiter – also namentlich die Pflege – haben ein **abgeleitetes Zeugnisverweigerungsrecht**. Ob sie davon Gebrauch machen, dürfen sie nicht selbst entscheiden; diese Entscheidung trifft vielmehr der originär zur Zeugnisverweigerung Berechtigte, dem sie zuarbeiten, hier also der Arzt.

Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe

Sozialarbeiter sind per se **nicht** zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt.

§ 65 SGB VIII

Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben oder übermittelt werden

- mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, oder*
- dem Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a Absatz 2, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte, oder*
- dem Mitarbeiter, der aufgrund eines Wechsels der Fallzuständigkeit im Jugendamt oder eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung oder Erbringung der Leistung verantwortlich ist, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind, oder*
- an die Fachkräfte, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a hinzugezogen werden; § 64 Abs. 2a bleibt unberührt, oder*

- unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Absatz 1 oder 4 des Strafgesetzbuches genannten Personen dazu befugt wäre.

Der Empfänger darf die Sozialdaten nur zu dem Zweck weitergeben oder übermitteln, zu dem er sie befugt erhalten hat.

§ 35 Abs. 3 des Ersten Buches gilt auch, soweit ein behördeninternes Weitergabeverbot nach Absatz 1 besteht.

§ 35 Abs. 3 SGB I

Soweit eine Übermittlung von Sozialdaten nicht zulässig ist, besteht keine Auskunftspflicht, keine Zeugnispflicht und keine Pflicht zur Vorlegung oder Auslieferung von Schriftstücken, nicht automatisierten Dateisystemen und automatisiert verarbeiteten Sozialdaten.

Wenn Sozialarbeiter aber **als Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe** tätig sind und Ihnen Informationen **zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut** worden sind, gilt ein besonderer, **weitergehender Vertrauensschutz**.

Diese Informationen dürfen nicht einmal behördenintern ohne weiteres übermittelt werden, sondern nur bei einem Wechsel der Fallzuständigkeit. Nach außen dürfen sie nur bei einer Schweigepflichtsentbindung durch den Berechtigten übermittelt werden oder im Falle einer Kindeswohlgefährdung an insoweit erfahrene Fachkräfte und an das Familiengericht.

In allen anderen Fällen besteht keine Auskunftspflicht und keine Zeugnispflicht. (Die Vorschrift ist allerdings auch bei den Strafverfolgungsbehörden nicht immer bekannt.)

Zugriff auf Kranken- und andere Akten

Mit dem **Zeugnisverweigerungsrecht** ist nach § 97 Abs. 1 Nr. 3 StPO auch ein **Beschlagnahmeverbot** verbunden.

§ 97 Abs. 1 Nrn. 2-3, Abs. 2 S. 1, Abs. 3 StPO

Der Beschlagnahme unterliegen nicht [...]

- Aufzeichnungen, welche die in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3b Genannten über die ihnen vom Beschuldigten anvertrauten Mitteilungen oder über andere Umstände gemacht haben, auf die sich das Zeugnisverweigerungsrecht erstreckt;

- andere Gegenstände einschließlich der ärztlichen Untersuchungsbefunde, auf die sich das Zeugnisverweigerungsrecht der in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3b Genannten erstreckt.

Diese Beschränkungen gelten nur, wenn die Gegenstände im Gewahrsam der zur Verweigerung des Zeugnisses Berechtigten sind, es sei denn, es handelt sich um eine elektronische Gesundheitskarte im Sinne des § 291a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch. [...]

Die Absätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden, soweit die Personen, die nach § 53a Absatz 1 Satz 1 an der beruflichen Tätigkeit der in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3b genannten Personen mitwirken, das Zeugnis verweigern dürfen.

Dieses Beschlagnahmeverbot gilt natürlich nicht, wenn sich die Ermittlungen – auch – gegen den Zeugnisverweigerungsberechtigten richten.

§ 97 Abs. 3 S. 2 StPO

Die Beschränkungen der Beschlagnahme gelten nicht, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass die zeugnisverweigerungsberechtigte Person an der Tat oder an einer Datenhehlerei, Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei beteiligt ist, oder wenn es sich um Gegenstände handelt, die durch eine Straftat hervorgebracht oder zur Begehung einer Straftat gebraucht oder bestimmt sind oder die aus einer Straftat herrühren.

Nach der Rechtsprechung gilt dieses Beschlagnahmeverbot allerdings nur für **Krankenakten von Beschuldigten**. Krankenakten und ärztliche Befunde von **Geschädigten** – also auch den gefährdeten oder verletzten Kindern, die Sie behandeln – können auf richterliche Anordnung unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit beschlagnahmt werden. Sie sind also nicht auf bloße Anforderung durch Polizei oder Staatsanwaltschaft herauszugeben, aber auf richterlichen Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss.

Anders sieht das im Bereich des **besonderen Vertrauensschutzes in der persönlichen und erzieherischen Hilfe** (§ 65 SGB VIII) aus. Dort besteht auch keine Pflicht zur Herausgabe von Unterlagen.